

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Gemeinde Aholming – Untere Römerstr. 2 – 94527 Aholming

Einbeziehungssatzung über die bauliche Nachverdichtung durch die Ergänzung geeigneter Flächen im Außenbereich

Satzungsbekanntmachung der Einbeziehungssatzung „Aholming“ in Aholming

I.

Die Gemeinde Aholming hat in ihrer Sitzung am 29.07.2019 die Einbeziehungssatzung „Aholming“ für das Gebiet

Einbeziehungssatzung Aholming
- Lageplan -



als **Satzung** beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einziehungssatzung „Aholming“ in Kraft.**

II.

Der Plan in der Fassung vom 29.07.2019 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Aholming, EG, Zimmer-Nr. 2, Untere Römerstraße 2, 94527 Aholming auf Dauer während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 12:30 bis 18:00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Sollte es Personen aufgrund einer Behinderung nicht möglich sein, ohne Hilfeleistung eine Einsichtnahme vorzunehmen, bieten wir jederzeit Hilfestellung an. Wir gewähren auch in diesem Falle einen uneingeschränkten Zugang zu den Unterlagen. Wir bitten um kurze telefonische oder anderweitige Information, sofern Sie Hilfe benötigen (Tel. 09938/95050).

Die Einziehungssatzung „Aholming“ samt Begründung und zusammenfassender Erklärung ist auch im Internet unter der Adresse <https://www.aholming.de/aktuelles/bekanntmachungen/> zu finden.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,


wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aholming, 30.07.2019
(Ort, Datum)

(Siegel)



(Unterschrift, 1. Bürgermeister)

